

Haushaltssatzung der Stadt Witten für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW S.218, ber. S. 304a) hat der Rat der Stadt Witten mit Beschluss vom 15.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	320.483.637 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	319.913.056 EUR

2. im Finanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	276.692.944 EUR
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	299.794.242 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.668.608 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.553.327 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.577.022 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.018.873 EUR

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf

9.228.822 EUR

davon für Rettungszentrum Witten

500.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden auf insgesamt **74.320.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage wurden bereits vollständig in Anspruch genommen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die in dem Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf

450.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 910 v. H. |

2. Gewerbesteuer	520 v. H.
------------------	------------------

Die Steuersätze werden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Der Haushaltssanierungsplan stellt einen Haushaltsausgleich erstmals und dauerhaft ab 2016 dar. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen gem. § 41 GO

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Stellenplan

Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/-innen zu dem am Vermerk angebrachten Termin nicht wieder besetzt werden.

Eine Stelle, die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichnet ist, wird bei ihrem Freiwerden in eine Stelle niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt.

Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit tariflich Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppe nach dem TvöD besetzt werden.

Im Stellenplan für tariflich Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.

Die Wartezeit für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontengruppe 50 und 51 / Kontengruppe 70 und 71) sind über alle Teilpläne zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Organisations- und Personalamt zentral bewirtschaftet.

Die Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnisplanes und darüber hinaus über alle Teilergebnispläne eines Amtes/Referates für

- Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52, außer Konten für Festwerte 5232xx und 5236xx)
- Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54, außer Konten für Aufwendungen für Rückstellungen 5448xx und Wertberichtigungen 5449xx)

und die

- Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke (Kontengruppe 531)
- Sozialtransferaufwendungen (Kontengruppe 533)
- Sonstige Transferaufwendungen (Kontengruppe 539)
- Zinsaufwendungen (Kontengruppe 551)

werden zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Konten für Festwerte (5232xx und 5236xx) werden innerhalb eines Teilergebnisplanes und darüber hinaus über alle Teilergebnispläne eines Amtes/Referates verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig, davon ausgenommen sind die Produkte „Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen“ (080101), „Sammlung und Transport von Abfällen“ (110101), „ESW“ (110201), „Reinigung von Wegen und Flächen“ (120301),

„Unterhaltung und Bewirtschaftung von Friedhöfen“ (130301), „Wirtschaftsförderung“ (150101), „Stadtmarketing“ (150102), „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (160101) und „Abwicklung Schäden von Corona (COVID-19)“ (160102).

Die Aufwendungen der Produkte „Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen“ (080101), „Sammlung und Transport von Abfällen“ (110101), „ESW“ (110201), „Reinigung von Wegen und Flächen“ (120301), „Unterhaltung und Bewirtschaftung von Friedhöfen“ (130301), „Wirtschaftsförderung“ (150101), „Stadtmarketing“ (150102), „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (160101) und „Abwicklung Schäden von Corona (COVID-19)“ (160102), sind nur innerhalb des jeweiligen Teilergebnisplanes deckungsfähig.

Die konsumtiven Auszahlungsermächtigungen (Kontengruppe 72, 731, 733, 739, 74 und 751) aller Teilfinanzpläne außer Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft) sind in einem Deckungskreis zusammengefasst.

Die Aufwendungen für Rückstellungen (Kontengruppe 5448xx) und Aufwendungen für Wertberichtigungen (5449xx) werden zu einer Budgeteinheit über alle Teilergebnispläne zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Amt für Finanzen und Steuern bewirtschaftet.

Die Abschreibungen (Kontengruppe 57) werden zu einer Budgeteinheit über alle Teilergebnispläne zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Amt für Finanzen und Steuern bewirtschaftet.

Mehrerträge/-einzahlungen erhöhen zusätzlich im Sinne des §21 Absatz 2 KomHVO bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Alle investiven Auszahlungskonten übergreifend über alle Teilfinanzpläne innerhalb der Zuständigkeit eines Amtes/Referates werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, diese Regelung gilt nicht für die Auszahlungskonten für Baumaßnahmen sowie für die genannten Produkte „Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen“ (080101), „Sammlung und Transport von Abfällen“ (110101), „ESW“ (110201), „Reinigung von Wegen und Flächen“ (120301), „Unterhaltung und Bewirtschaftung von Friedhöfen“ (130301), „Wirtschaftsförderung“ (150101), „Stadtmarketing“ (150102), „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (160101) und „Abwicklung Schäden von Corona (COVID-19)“ (160102), diese sind nur innerhalb des jeweiligen Teilfinanzplanes deckungsfähig.

§ 11

Aufstellung eines Nachtragshaushaltes

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein weiterer Jahresfehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen bis zu einem Betrag von 10 v. H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 12

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen dann vor, wenn deren zusätzlicher Bedarf 100.000 EUR überschreiten wird. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige konsumtive Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn ein Betrag von 100.000 EUR überschritten wird.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von mehr als 100.000 EUR kommen wird.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt über- und außerplanmäßige Bereitstellungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR und ohne betragsmäßige Beschränkung über- und außerplanmäßige nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen bereitzustellen.

Die Leitung des Amtes für Finanzen und Steuern wird ermächtigt gedeckte über- und außerplanmäßige Bereitstellungen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR zu bewilligen. Die Leitung der Haushaltsabteilung wird ermächtigt gedeckte über- und außerplanmäßige Bereitstellungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR zu bewilligen. Der Stadtkämmerer kann einzelne Mitarbeitende der Haushaltsabteilung bevollmächtigen, entsprechende Bereitstellung bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR zu bewilligen.

§ 13

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen sind auf Antrag übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Durch ihre Übertragung erhöhen sie entsprechend die jeweiligen Positionen des Haushaltsplanes des Folgejahres.

Ermächtigungen für Auszahlungen begonnener Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zweckentsprechend verfügbar.

Wurden Investitionsmaßnahmen noch nicht begonnen, so können die dafür eingeplanten Mittel ebenfalls auf Antrag übertragen werden und bleiben bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Witten, den 15.02.2021

gez.
König
Bürgermeister

gez.
Kleinschmidt
Stadtkämmerer

Haushaltsvermerke zu §10 der Haushaltssatzung

Die Verwaltung wird gemäß §21 Absatz 2 KomHVO ermächtigt folgende Mehrerträge/-einzahlungen für Mehraufwendungen/-auszahlungen ohne Erfordernis einer überplanmäßigen Bereitstellung zu nutzen:

<u>Produktkonto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Mehraufwand / Bezeichnung</u>
010102.414...	Verwendung von Projektmitteln	Aufwendungen von Sach- und Dienstleistungen
021001.414...	Spenden Feuerschutz	Aufwendungen von Sach- und Dienstleistungen
060201.414...	Spenden und Zuwendungen	Aufwendungen von Sach- und Dienstleistungen (Verwendung für Ferienspiele, KiJuPa etc.) Zuwendungen an Dritte für Projektarbeiten
060301.414...	Spenden	Aufwendungen von Sach- und Dienstleistungen Transferaufwendungen
110101.432100	Abfallgebühren	Aufwendungen von Sach- und Dienstleistungen
120301.432100	Straßenreinigungsgebühren	Aufwendungen von Sach- und Dienstleistungen
160101.401300	Gewerbesteuer	Gewerbesteuerumlage u. Fonds dt. Einheit
160101.601300	Gewerbesteuer-Ist	(Berechnungsgrundlage ist das Ist)
100201.414800	Spenden für Denkmäler	Aufwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege